

VERBRAUCHERPOLITIK EU AKTUELL

Ausgabe 1 | 9. Dezember 2019 bis 5. Januar 2020

INHALT:

- Allgemeine EU-Verbraucherpolitik
- Bauen / Energie / Umwelt / Verkehr
- Finanzdienstleistungen
- Gesundheit / Ernährung
- Telekommunikation / Medien / Internet
- Wirtschaftsfragen / Wettbewerb
- Terminvorschau

ALLGEMEINE EU-VERBRAUCHERPOLITIK

EU-Kommission und nationale Verbraucherbehörden setzen EU-Verbraucherrecht bei Booking.com durch

Nach Gesprächen mit der EU-Kommission und den nationalen Verbraucherbehörden hat sich Booking.com verpflichtet, Angebote, Rabatte und Preise künftig klarer darzustellen. Nutzer sollen die Angebote auf der Onlineplattform für die Buchung von Unterkünften besser vergleichen können. Sicherzustellen ist auch, dass Online-Reservierungssysteme für Unterkünfte frei von Manipulation sind, wie z. B. das Verstecken von Sponsoring in der Rangliste, unangemessener Zeitdruck auf die Nutzer oder falsche Angaben zu Rabatten. Booking.com hat sich verpflichtet, bis spätestens 16. Juni 2020 die folgenden Änderungen vorzunehmen:

- Den Verbrauchern klar zu machen, dass sich Aussagen wie „Letztes verfügbares Zimmer!“ nur auf das Angebot auf Booking.com beziehen;
- Kein Angebot als zeitlich begrenzt darzustellen, wenn der gleiche Preis auch danach noch verfügbar ist;
- Das Ranking der Suchergebnisse zu erklären – auch, ob Zahlungen des Unterkunftsanbieters an Booking.com seine Position in der Ergebnisliste beeinflusst haben;
- Deutlich zu kennzeichnen, wenn ein Preisvergleich beispielsweise auf unterschiedlichen Aufenthaltsdaten basiert und entsprechende Preisunterschiede nicht als Rabatt zu präsentieren;
- Sicherstellen, dass als Rabatt gekennzeichnete Preise tatsächliche Einsparungen umfassen;

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Str. 17

10969 Berlin

Leiterin Team Brüssel

Isabelle Buscke

isabelle.buscke@vzbv.de

Anregungen zum Newsletter
nehmen wir gerne entgegen.

- Den zu zahlenden Gesamtpreis klar und deutlich anzuzeigen (inkl. aller Gebühren und Abgaben, die im Voraus berechnet werden können);
- Ausgebuchte Unterkünfte an einer den Suchkriterien entsprechenden Position in den Suchergebnissen zu präsentieren;
- Deutlich anzugeben, ob eine Unterkunft von einem privaten oder professionellen Gastgeber angeboten wird.

Die EU-Kommission und die nationalen Verbraucherschutzbehörden, unter der Leitung der niederländischen Behörde für Verbraucher und Märkte, haben die Verpflichtungen bewertet, die Booking.com auf europäischer Ebene vorgeschlagen hat. Die nationalen Verbraucherbehörden werden nun überprüfen, ob die Verpflichtungen entsprechend umgesetzt werden.

https://ec.europa.eu/germany/news/20191219-bookingcom_de

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_19_6812

https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/consumers/enforcement-consumer-protection/coordinated-actions_en

BAUEN / ENERGIE / UMWELT / VERKEHR

1. EU-Kommission unterbreitet Europäischen Grünen Deal

Die EU-Kommission hat am 11. Dezember 2019 den europäischen Grünen Deal auf den Weg gebracht. Er legt dar, wie Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent gemacht werden kann und bietet einen Fahrplan, der die Wirtschaft in der Europäischen Union nachhaltiger machen soll. Der Fahrplan enthält Maßnahmen, um den effizienten Umgang mit Ressourcen zu fördern, indem zu einer sauberen und kreislauforientierten Wirtschaft übergegangen, der Klimawandel aufgehalten, gegen den Verlust an Biodiversität vorgegangen und die Schadstoffbelastung reduziert wird. Er zeigt auf, welche Investitionen erforderlich und welche Finanzinstrumente verfügbar sind. Der europäische Grüne Deal erstreckt sich auf alle Wirtschaftszweige – Verkehr, Energie, Landwirtschaft und Gebäude sowie die Stahl-, Zement-, IKT-, Textil- und Chemieindustrie.

Die EU-Kommission wird innerhalb von 100 Tagen das erste „europäische Klimagesetz“ vorlegen. Ferner wird sie die Biodiversitätsstrategie bis 2030, die neue Industriestrategie und den neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für nachhaltige Lebensmittel und Vorschläge für ein schadstofffreies Europa vorlegen. Außerdem wird unverzüglich daran gearbeitet werden, Europas Emissionsziele für 2030 anzuheben.

Die Kommission wird im März 2020 einen „Klimapakt“ auf den Weg bringen, damit Bürger mitreden können und eingebunden werden, wenn neue Maßnahmen konzipiert und Informationen ausgetauscht, Maßnahmen auf Bürgerebene ergriffen und Lösungen vorgestellt werden.

Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union nahmen am 12. Dezember 2019 die Mitteilung der Kommission zum europäischen Grünen Deal zur Kenntnis. Sie ersuchten den EU-Ministerrat, die Arbeit im Einklang mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 voranzubringen. Der Europäische Rat ersucht die EU-Kommission, so früh wie möglich im Jahr 2020 einen Vorschlag für die langfristige Strategie der Union auszuarbeiten.

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

https://ec.europa.eu/info/publications/communication-european-green-deal_de

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/12/european-council-conclusions-12-december-2019/>

2. Deutsche und Europäer zunehmend besorgt über Klimawandel

Nach der am 20. Dezember 2019 von der EU-Kommission veröffentlichten Eurobarometerumfrage zählen Klimawandel und Umweltschutz für 35 Prozent der befragten Deutschen und 28 Prozent der Europäer zu den drängendsten Problemen Europas. Seit 2014 habe der Klimawandel in der Bewertung der wichtigsten Probleme durch die Europäer insgesamt um 19 Prozentpunkte zugelegt. Die EU-Bürger unterstützen auch die Entwicklung erneuerbarer Energien (Deutschland: 59 Prozent, EU28: 54 Prozent), die Bekämpfung von Kunststoffabfällen sowie eine führende Rolle Europas bei der Einwegnutzung von Kunststoff (Deutschland: 57 Prozent, EU28: 53 Prozent).

https://ec.europa.eu/germany/news/20191220-eurobarometer_de

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_6839 (Link zu Standard Eurobarometer 92)

3. Standpunkt des EU-Ministerrats zur Messung von Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen im realen Fahrbetrieb

Angesichts der Abweichung zwischen den im Labor und den im praktischen Fahrbetrieb gemessenen Emissionen hat die EU-Kommission 2016 eine neue Messmethode eingeführt – das Verfahren zur Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb (RDE-Prüfverfahren). Um statistische und technische Unsicherheiten der Messungen mit portablen Emissionsmesssystemen (PEMS) zu berücksichtigen, führte die Kommission die sogenannten Übereinstimmungsfaktoren ein. Am 13. Dezember 2018 erklärte das Gericht der Europäischen Union die einschlägige Verordnung der Kommission teilweise für nichtig, da nur

das EU-Parlament und der EU-Ministerrat als Gesetzgeber die Übereinstimmungsfaktoren hätten einführen dürfen. Das Gericht ordnete jedoch an, dass die Wirkungen der für nichtig erklärten Teile der Kommissionsverordnung so lange erhalten bleiben, bis die beiden Gesetzgebungsorgane neue Rechtsvorschriften angenommen haben, die an ihre Stelle treten können. Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel zum Europäischen Gerichtshof eingelegt worden. Sollte dieses erfolglos bleiben müsste eine Neuregelung beschlossen werden.

Die Botschafter der EU-Mitgliedstaaten haben sich am 11. Dezember 2019 auf ein Verhandlungsmandat des EU-Ministerrats für den Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) verständigt. In der vereinbarten Fassung werden die Übereinstimmungsfaktoren, die bei der Messung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb („real-driving emissions“ – RDE) bei leichten Pkw und Nutzfahrzeugen anzuwenden sind, in der gleichen Höhe festgelegt wie im Kommissionsvorschlag. Nach dieser Einigung und sobald auch das EU-Parlament seinen Standpunkt festgelegt hat, werden die beiden Gesetzgebungsorgane Verhandlungen aufnehmen, um die vorgeschlagene Verordnung in erster Lesung zeitnah anzunehmen.

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/11/measuring-real-driving-car-emissions-council-agrees-on-its-position/>

4. EU-Ministerrat legt Standpunkt zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Verkehrsunfällen fest

Die EU-Botschafter haben am 18. Dezember 2019 den Standpunkt des EU-Ministerrats zu Vorschriften zur Verbesserung der Rechte von Kfz-Versicherungsnehmern gebilligt. Nach den derzeit geltenden Vorschriften für Kfz-Versicherungen können EU-Inländer überall in der EU ohne zusätzliche Versicherung reisen. Die Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie gewährleistet zudem einen hohen Schutz möglicher Opfer von Kraftfahrzeugunfällen. Mit der Reform des bestehenden Rahmens soll sichergestellt werden, dass die Opfer von Kraftfahrzeugunfällen eine rasche und vollständige Entschädigung erhalten, unabhängig davon, wo und wann sich der Unfall zugetragen hat, und auch wenn der Versicherer zahlungsunfähig ist.

Der EU-Ministerrat spricht sich für eine Klarstellung aus wonach alle Opfer von Unfällen entschädigt werden sollen, die von Fahrzeugen verursacht wurden, die mehr als 25 kg wiegen oder schneller als 25 km/h fahren. In Fällen zahlungsunfähiger Versicherer soll zunächst das Entschädigungssystem im Wohnsitzmitgliedstaat des Opfers die Schadenersatzansprüche des Opfers begleichen. Sie würden anschließend durch das Entschädigungssystem des Mitgliedstaats der Niederlassung des zahlungsunfähigen Versicherers erstattet werden. Vorgesehen sind auch eine Verschärfung der Vorschriften zur Bekämpfung des Fahrens

ohne Versicherungsschutz und eine Harmonisierung der Mindestdeckung der Kfz-Versicherungen bei Personen- und Sachschäden in der gesamten Europäischen Union.

Der EU-Ministerrat kann nunmehr die Verhandlungen mit dem EU-Parlament aufnehmen. Das Europäische Parlament hat im Februar 2019 seinen Standpunkt zu diesem Dossier festgelegt.

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/18/motor-insurance-council-agrees-position-on-better-protection-of-victims-of-motor-vehicles-accidents/>

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14645-2019-INIT/en/pdf>

5. Fluglinie haftet für umgekippten heißen Kaffee

Der Europäische Gerichtshof entschied am 19. Dezember 2019, dass es für die Haftung einer Fluggesellschaft nicht erforderlich ist, dass ein Unfall mit einem flugspezifischen Risiko zusammenhängt. Eine Fluggesellschaft haftete daher auch für Verbrühungen, die dadurch entstehen, dass während eines Fluges heißer Kaffee aus nicht geklärten Gründen umkippt. Im vorliegenden Fall verlangt ein junges Mädchen von der österreichischen Fluglinie Niki Luftfahrt GmbH (in Liquidation) Schadensersatz wegen Verbrühungen, die sie bei einem Flug von Palma de Mallorca nach Wien erlitt.

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-12/cp190163de.pdf>

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=221796&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=233623>

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

1. EU-Parlament und EU-Ministerrat einigen sich über Definition von nachhaltigen Finanzprodukten

Die Unterhändler von EU-Parlament und EU-Ministerrat einigten sich am 16. Dezember 2019 auf ein einheitliches Klassifizierungssystem für nachhaltige Vermögenswerte (Taxonomie). Dieses legt harmonisierte Kriterien fest, anhand deren wirtschaftliche Tätigkeiten als ökologisch nachhaltig bewertet werden können. Durch diese neuen Standards soll das sogenannte Greenwashing verhindert werden, das Finanzprodukte zu Unrecht als Investitionen in „grüne“ Wirtschaftszweige erscheinen lässt.

Das Klassifizierungssystem stützt sich auf sechs umweltpolitische Ziele: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von

Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Um als ökologisch nachhaltig zu gelten, müssen Wirtschaftstätigkeiten die folgenden Anforderungen erfüllen: wesentlicher Beitrag zu mindestens einem der sechs angeführten Umweltziele, keine wesentliche Beeinträchtigung eines der Umweltziele, Durchführung unter Beachtung der sozialen Mindeststandards und Einhaltung spezifischer technischer Evaluierungskriterien.

Neben der Einstufung als nachhaltiges Produkt („grün“) umfasst die Taxonomie noch die beiden Unterkategorien „förderliche Tätigkeiten“ und „Übergangstätigkeiten“ für Investitionen, mit denen in nicht völlig emissionsfreie Projekte investiert wird, die aber den Übergang zu vollständiger Klimaneutralität fördern. Bei jedem Finanzprodukt muss künftig offengelegt werden, welcher Anteil in diese förderlichen Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten investiert wird. Investitionen in Kohle werden nicht als ökologisch nachhaltig betrachtet.

Auf dieser Grundlage soll die EU-Kommission nun beauftragt werden, die tatsächliche Klassifizierung zu erstellen, indem sie für jedes relevante Umweltziel beziehungsweise jeden relevanten Sektor technische Evaluierungskriterien in Form von delegierten Rechtsakten definiert. Die Kommission wird dabei von einer technischen Sachverständigengruppe, der „Plattform für nachhaltige Finanzierungen“, unterstützt. Darüber hinaus wird die Kommission auch von einer Gruppe von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten beraten. Die Taxonomie für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sollte bis Ende 2020 festgelegt werden, um ihre vollständige Anwendung bis Ende 2021 sicherzustellen. Für die vier anderen Ziele sollte die Taxonomie bis Ende 2021 feststehen, damit sie bis Ende 2022 angewendet werden kann. Die neuen Regeln müssen vom EU-Ministerrat und vom EU-Parlament noch förmlich angenommen werden. Die EU-Botschafter der Mitgliedstaaten haben der Einigung am 18. Dezember 2019 bereits zugestimmt.

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/18/sustainable-finance-eu-reaches-political-agreement-on-a-unified-eu-classification-system/>

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_6793

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14970-2019-ADD-1/en/pdf>

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_19_6804

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20191217IPR69202/klimawandel-neue-regeln-fur-nachhaltige-investitionen>

2. Einigung von EU-Parlament und EU-Ministerrat auf neue Regeln für Crowdfunding

Die Vertreter des EU-Parlaments und der EU-Mitgliedstaaten haben sich am 18. Dezember 2019 vorläufig auf gemeinsame europäische Regeln für das Crowdfunding verständigt. Diese bedarf noch der Bestätigung durch das EU-Parlament und den EU-Ministerrat. Crowdfunding ist eine neue alternative Finanzierungsform, bei der – in der Regel über das Internet – direkte Verbindungen zwischen denen, die Geld geben, leihen oder investieren können, und denen, die Finanzmittel für ein bestimmtes Projekt benötigen, hergestellt werden. Für Start-ups und andere kleine und mittlere Unternehmen sind Bankkredite oft teuer oder nur schwer zu erhalten, da solche Unternehmen keine Bonitätsnachweise vorlegen oder keine handfesten Sicherheiten bieten können. Durch die Neuregelung soll es für Crowdfunding-Plattformen leichter werden, ihre Dienstleistungen europaweit anzubieten. Der neue Rahmen legt harmonisierte Zulassungs- und Aufsichtsregeln für die zuständigen nationalen Behörden fest.

Die neuen Vorschriften gelten für Crowdfunding-Kampagnen von bis zu 5 Millionen Euro über einen Zeitraum von 12 Monaten. Auf Gegenleistungen und auf Spenden beruhendes Crowdfunding wird von der vorgeschlagenen Verordnung nicht erfasst. Die vereinbarten Vorschriften sollen ein hohes Maß an Anlegerschutz gewährleisten. Anlegern muss ein Blatt mit Schlüsselinformationen über die finanziellen Risiken und Belastungen einschließlich Insolvenzrisiken ausgehändigt werden. Darüber hinaus muss nicht professionellen Anlegern eine eingehendere Beratung und eine Warnung für den Fall zuteilwerden, dass ihre Investition entweder 1000 Euro oder 5 Prozent ihres Nettovermögens übersteigt. Dazu kommt eine Bedenkzeit von vier Kalendertagen.

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/19/capital-markets-union-presidency-and-parliament-reach-preliminary-agreement-on-rules-for-crowdfunding-platforms/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Capital+markets+union:+Presidency+and+Parliament+reach+preliminary+agreement+on+rules+for+crowdfunding+platforms

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20191218IPR69306/eu-rules-to-boost-european-crowdfunding-platforms-agreed>

https://ec.europa.eu/germany/news/20191219-crowdfunding_de

3. Europäischer Gerichtshof stärkt Rücktrittsrecht bei Lebensversicherungsvertrag

Der Europäische Gerichtshof entschied am 19. Dezember 2019, dass bei fehlenden oder völlig unzulänglichen Informationen über das Rücktrittsrecht bei einem Lebensversicherungsvertrag die Rücktrittsfrist selbst dann nicht zu laufen beginnt, wenn der Versicherungsnehmer auf anderem Wege von seinem Rücktrittsrecht Kenntnis erlangt hat. Der Versicherungsnehmer könne sein Rücktrittsrecht auch noch nach Kündigung und Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag, u. a. der Zahlung des Rückkaufswerts durch den Versicherer, ausü-

ben, sofern in dem auf den Vertrag anwendbaren Recht nicht geregelt ist, welche rechtlichen Wirkungen es hat, wenn überhaupt keine Informationen über das Rücktrittsrecht mitgeteilt wurden oder die darüber mitgeteilten Informationen fehlerhaft waren. Dem Versicherungsnehmer stehe auch nicht nur der Rückkaufswert zu. Er könne vielmehr die Rückzahlung der geleisteten Beträge fordern.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=5D64063BDCEC712F9FC201696C33A440?text=&docid=221801&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=538030>

4. Europäischer Gerichtshof stärkt Rechte von Betriebsrentnern

Herr Bauer bezieht verschiedene Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, darunter eine Pensionskassenrente, die ihm auf der Grundlage von Beiträgen seines ehemaligen Arbeitgebers von einer betrieblichen Zusatzversorgungseinrichtung, der Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft, gezahlt wird. Als die Pensionskasse in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet, kürzte sie mit behördlicher Genehmigung die Renten. Diese Kürzung glich zunächst der ehemalige Arbeitgeber von Herrn Bauer aufgrund seiner gesetzlich vorgesehenen Einstandspflicht aus. Als dieser ehemalige Arbeitgeber Jahre später insolvent wurde, blieben die Ausgleichszahlungen jedoch aus. Herr Bauer ist der Ansicht, dass nunmehr der Pensions-Sicherungs-Verein die Rentenkürzung ausgleichen müsse. Dabei handelt es sich um den gesetzlich bestimmten Träger der Insolvenzversicherung für die betriebliche Altersversorgung. Sein Zweck besteht darin, die Zahlung der betrieblichen Altersversorgung im Fall der Insolvenz eines Arbeitgebers zu gewährleisten. Nach Ansicht des mit dem Rechtsstreit in dritter Instanz befassten Bundesarbeitsgerichts besteht nach deutschem Recht jedoch keine Eintrittspflicht des Pensions-Sicherungs-Vereins für Kürzungen von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, wenn die Leistungen wie hier „im Durchführungsweg Pensionskasse“ erbracht werden.

Der Europäische Gerichtshof entschied jedoch am 19. Dezember 2019, dass nach dem Recht der Europäischen Union Betriebsrentner vor unverhältnismäßigen Kürzungen geschützt werden müssen. Kürzungen dürften nicht dazu führen, dass Betriebsrentner unter die vom Statistischen Amt der Europäischen Union ermittelte Armutgefährdungsschwelle sinken. Die Verpflichtung kann gegenüber dem Pensions-Sicherungs-Verein geltend gemacht werden, wenn dieser mit der Erfüllung einer staatlichen Aufgabe betraut worden ist. Dies muss nunmehr das Bundesarbeitsgericht in Erfurt klären, ebenso wie die Frage, ob im konkreten Fall der Kläger unter die Armutsschwelle fällt.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=EC3C7AF6C19084D057FEEC5DA535C2AE?text=&docid=221800&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=497315>

5. EU-Versicherungsaufsicht warnt vor Lücken bei Betriebsrenten

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) veröffentlichte am 17. Dezember 2019 die Ergebnisse ihres europaweiten Stresstests für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Nach den Ergebnissen dieses Tests reichen die Kapitalanlagen europäischer Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung teilweise nicht aus, um deren Verpflichtungen abzudecken. In Deutschland zählen zu diesen Einrichtungen Pensionskassen und -fonds. Sollte das Niedrigzinsumfeld weiter bestehen, könnten auf einen Teil der Arbeitgeber, die Pensionskassen für die betriebliche Altersversorgung ihrer Beschäftigten nutzen, höhere finanzielle Aufwendungen zukommen. Ende 2018 hatten schon 41 Milliarden Euro gefehlt, um den Versorgungszusagen nachkommen zu können. In einer Krise mit plötzlich steigenden Zinsen gingen bei den untersuchten Unternehmen 270 Milliarden Euro und damit ein Viertel der Vermögenswerte der Pensionskassen verloren. Die EIOPA hat in ihrem Stresstest eine Marktabdeckung von 60 Prozent der nationalen Träger der betrieblichen Altersversorgung angestrebt.

<https://eiopa.europa.eu/Pages/News/EIOPA-publishes-the-results-of-the-2019-Occupational-Pension-Stress-Test.aspx>

https://eiopa.europa.eu/Publications/EIOPA_2019%20-ORP%20Stress%20Test%20Report.pdf

6. Europäische Zentralbank hält an Niedrigzinspolitik fest

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat am 12. Dezember 2019 den Leitzins bei null belassen. Banken erhalten weiterhin Zentralbankgeld („Liquidität“) zum Nulltarif. Um die Kreditvergabe an Verbraucher und Unternehmen anzukurbeln, werden Guthaben der Banken bei der EZB weiterhin mit einem Strafzins belegt. Dieser beträgt -0,50 Prozent. Die EZB-Leitzinsen sollen so lange auf ihrem aktuellen oder einem noch niedrigeren Niveau bleiben, bis das Inflationsziel von unter, aber nahe zwei Prozent erreicht ist.

<https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2019/html/ecb.mp191212~06d84240ae.de.html>

7. EU-Kommission plant besseren Schutz von Finanzdienstleistungen vor Cyberangriffen

Die EU-Kommission erbat am 19. Dezember 2019 Rückmeldung darüber, wie der bestehende Rechtsrahmen verbessert werden kann, sodass der Finanzsektor mit Cyber-Angriffen und anderen digitalen Risiken umgehen kann. Ausdrücklich angesprochen sind Aufsichtsbehörden und Finanzdienstleister, aber auch Verbraucher. Rückmeldungen sind bis 12. März 2020 möglich. Die Ergebnisse

der Konsultation sollen in eine Folgenabschätzung der EU-Kommission zu möglichen Initiativen einfließen.

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/financial-services-digital-resilience-2019/public-consultation_de

8. Grenzüberschreitende Zahlungen in Euro jetzt auch in Nicht-Euro-Staaten billiger

Seit dem 16. Dezember 2019 sind grenzüberschreitende Zahlungen in Euro für Verbraucher und Unternehmen in den nicht zum Euroraum gehörenden Mitgliedstaaten billiger. Dank neuer EU-Vorschriften kosten grenzüberschreitende Zahlungen in Euro in Bulgarien, Dänemark, Kroatien, Polen, Rumänien, Schweden, Tschechien und Ungarn sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen nunmehr genauso wenig wie Inlandszahlungen.

https://ec.europa.eu/germany/news/20191216grenzueberschreitende-zahlungen_de

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R0518&from=EN>

GESUNDHEIT / ERNÄHRUNG

1. EU-Ministerrat fordert wirksamere Bekämpfung von Lebensmittelbetrug

Im EU-Ministerrat für Landwirtschaft und Fischerei haben sich die Minister am 16. Dezember 2019 für eine wirksamere Bekämpfung betrügerischer Praktiken in der Lebensmittelkette ausgesprochen. Der bestehende EU-Rechtsrahmen in diesem Bereich sei angemessen. Die sektorübergreifende Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Lebensmittelbetrugs müsse jedoch verbessert werden. Diese Zusammenarbeit sollte sich nicht nur auf die Lebens- und Futtermittelkontrollbehörden, sondern auch auf die an der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität beteiligten Behörden sowie die Steuer-, Zoll-, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden erstrecken. Ferner ist es nach Ansicht des Rates notwendig, die Sensibilisierung der Verbraucher zu fördern und die Schulungen zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug fortzusetzen und auszuweiten.

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/16/food-fraud-council-adopts-conclusions/>

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15154-2019-INIT/de/pdf>

2. EU-Parlament weist auf ungelöste Probleme bei digitaler Gesundheitsversorgung hin

Das EU-Parlament begrüßte am 18. Dezember 2019 die Mitteilung der EU-Kommission über die Ermöglichung der digitalen Umgestaltung der Gesundheitsversorgung und Pflege im digitalen Binnenmarkt. Das Parlament weist darauf hin, dass die digitale Gesundheitsversorgung zwar ein erhebliches Potenzial habe, aber auch viele ungelöste Probleme in Bezug auf die Privatsphäre, Sicherheit und Gefahrenabwehr mit sich bringe. Das Parlament betont, dass es von größter Bedeutung ist, Elemente des digitalen Gesundheitswesens unter umfassender Berücksichtigung des Datenschutzes, der Sicherheit, der Fehlerfreiheit und der Einbeziehung der Bedürfnisse der Patienten umzusetzen.

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0105_DE.html

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52018DC0233&from=DE>

3. EU-Ministerrat und EU-Parlament vorläufig einig über neue Trinkwasserrichtlinie

Die Unterhändler des EU-Parlaments und des EU-Ministerrats erzielten am 18. Dezember 2019 eine vorläufige Einigung über die Neufassung der Trinkwasserrichtlinie. Die Neufassung zielt darauf ab, die Qualität des Trinkwassers und den Zugang zu diesem zu verbessern. Außerdem sollen die Informationen über Trinkwasser verbessert werden. Mit den neuen Regeln wird der so genannte risikobasierte Ansatz umgesetzt, der weitere Schutzmaßnahmen für die Trinkwasserquellen ermöglicht. Hierzu gehören Vorkehrungen gegen neu auftretende Schadstoffe wie Mikrokunststoffe, endokrine Disruptoren und neue Arten von Chemikalien. Vorgesehen sind auch detaillierte Hygieneanforderungen für Materialien, die mit Trinkwasser in Kontakt kommen. Die Europäischen Chemikalienagentur erhält eine Schlüsselrolle, um zu gewährleisten, dass nur sichere Stoffe in Rohren und Wasserhähnen verwendet werden. Die vorläufige Einigung muss noch formell von EU-Parlament und EU-Ministerrat angenommen werden.

https://ec.europa.eu/germany/news/20191219-trinkwasser_de

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_19_6830

4. EU-Kommission holt Meinungen zu bestehenden Kennzeichnungspflichten über die Herkunft von Fleisch ein

Die EU-Kommission startete am 9. Dezember 2019 eine öffentliche Konsultation zur Evaluierung der bestehenden Vorschriften über die obligatorische Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts für Lebensmittel. Diese Angabe ist beispielsweise bei frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch erforderlich. Im Zuge der Evaluierung soll

bewertet werden, inwieweit die bestehenden Vorschriften wirksam sind und einen EU-Mehrwert erbringen. Die Ergebnisse der Evaluierung werden in den bis April 2020 vorzulegenden Bericht der EU-Kommission über die verpflichtende Ursprungskennzeichnung einfließen. Die EU-Kommission erbittet Beiträge von allen Interessenträgern. An erster Stelle werden Verbraucher und Verbraucherverbände genannt. Rückmeldungen sind bis 2. März 2020 möglich.

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-3112936/public-consultation_de

TELEKOMMUNIKATION / MEDIEN / INTERNET

1. Verbraucher erhalten in Zukunft bessere Informationen über elektronische Kommunikationsdienste

Die EU-Kommission hat am 17. Dezember 2019 eine Durchführungsverordnung angenommen, welche die Übermittlung eines Informationsblatts mit den wesentlichen Elementen eines Vertrags über elektronische Kommunikationsdienste ab dem 21. Dezember 2020 vorschreibt. Das Informationsblatt ist nach einem vorgegebenen Muster zu erstellen und jedem Verbraucher vor Vertragsabschluss zu übergeben oder online zur Verfügung zu stellen. Es enthält auf einem Blatt (für einen Dienst) oder bis zu drei Seiten (für ein Paket) die wichtigsten Informationen, wie Kontaktdaten des Anbieters, Beschreibung des Dienstes, Geschwindigkeit des Internetdienstes, Preis, Laufzeit, Verlängerung und Beendigung des Vertrags sowie Funktionen für Endnutzer mit Behinderungen.

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/contract-summary-consumers-electronic-communication-services-eu>

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/faq/question-and-answers-contract-summary-template>

https://ec.europa.eu/information_society/newsroom/image/document/2019-51/commission_implementing_regulation_establishing_contract_summary_template_C42CEC84-03DC-8D93-246293265A947462_63893.pdf

https://ec.europa.eu/information_society/newsroom/image/document/2019-51/annex_to_an_implementing_regulation_establishing_contract_summary_template_C42FB1DD-0164-BD85-B6803D8DEBECE360_63894.pdf

2. Europäischer Gerichtshof erschwert Verleih von elektronischen Büchern

Der Europäische Gerichtshof entschied am 19. Dezember 2019, dass der Verkauf „gebrauchter“ E-Books über eine Website eine öffentliche Wiedergabe darstellt, die der Erlaubnis des Urhebers bedarf. Die für klassische Bücher geltende Regel für den Weiterverkauf gebrauchter Bücher sei nicht auf E-Books übertragbar.

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-12/cp190159de.pdf>

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=221807&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=525585>

WIRTSCHAFTSFRAGEN / WETTBEWERB

1. Online-Plattform Airbnb benötigt keine Maklerkonzession für Vermietung von Unterkünften

Der Europäische Gerichtshof entschied am 19. Dezember 2019, dass ein Vermittlungsdienst wie der von Airbnb Ireland angebotene als „Dienst der Informationsgesellschaft“ und nicht als Beherbergungsleistung einzustufen sei. Dies bedeutet, dass hierfür kein Gewerbeausweis für die Tätigkeit eines Immobilienmaklers verlangt werden kann. Im Ausgangsfall geht es um ein französisches Strafverfahren gegen Airbnb Ireland. In Frankreich ist der Beruf des Immobilienmaklers streng reglementiert. So wird insbesondere ein Gewerbeausweis verlangt, den Airbnb nicht besitzt.

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-12/cp190162de.pdf>

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf;jsessionid=9E1CE7615DB62499B2E58834582281C6?text=&docid=221791&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=230350>

2. Zeichen, das auf Marihuana anspielt, darf nicht als Unionsmarke eingetragen werden

Das Europäische Gericht entschied am 12. Dezember 2019, dass ein Zeichen, das auf Marihuana anspielt, nicht als Unionsmarke eingetragen werden darf. Ein solches Zeichen verstöße gegen die öffentliche Ordnung. Im Ausgangsfall hatte die italienische Firma Santa Conte beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) die Eintragung eines Bildzeichens mit der Aufschrift „CANNABIS STORE AMSTERDAM“ sowie Hanfblättern als Unionsmarke insbesondere für Bäckerei- und Konditoreiwaren, Schokolade, Desserts,

Salze, Dressings, Eiscremes, Joghurts, Getränke und Restaurationsdienstleistungen beantragt. Gegen die Entscheidung des Gerichts kann ein Rechtsmittel beim Europäischen Gerichtshof eingelegt werden. Das Rechtsmittel bedarf der vorherigen Zulassung.

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-12/cp190157de.pdf>

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=T-683/18>

3. Abnahme des Verbrauchervertrauens in Europa

Der von der EU-Kommission berechnete Index des Verbrauchervertrauens nahm im Dezember 2019 gegenüber dem Vormonat im Euroraum um 0,9 Punkte auf -8,1 Punkte und in der Europäischen Union um 0,3 Punkte auf -7,0 Punkte ab. Der Index liegt in beiden Gebieten noch weit über dem langzeitigen Durchschnitt von -10,7 im Euroraum und -10,0 in der Europäischen Union.

Der Index wird seit Januar 2019 neu berechnet. Er beruht nunmehr auf den Antworten von Verbrauchern auf folgende vier Fragen: (i) Wie hat sich die finanzielle Lage ihres Haushalts in den letzten 12 Monaten entwickelt?, (ii) Was für eine Entwicklung der finanziellen Lage ihres Haushalts erwarten sie in den nächsten 12 Monaten?, (iii) Was für eine Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ihres Landes erwarten sie in den nächsten 12 Monaten? und (iv) Verglichen mit den letzten 12 Monaten, erwarten sie mehr oder weniger Ausgaben für größere Ankäufe (Möbel, Elektrogeräte, elektronische Geräte usw.) in den nächsten 12 Monaten?

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/fcci_2019_12_en.pdf

TERMINVORSCHAU

Rat

Horizontale Gruppe „Fragen des Cyberraums“ (8. Januar 2020)

Verordnung über Kompetenzzentrum für Cybersicherheit.

Ratsarbeitsgruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft (9. Januar 2020)

Vorstellung des Programms der kroatischen Ratspräsidentschaft; Vorstellung des Arbeitsprogramms der Kommission.

Ratsarbeitsgruppe „Landverkehr“ (9. Januar 2020)

Verordnung über Rechte und Pflichten der Bahnreisenden (Vorbereitung der Verhandlungen mit dem EU-Parlament).

Ratsarbeitsgruppe „Energie“ (9. Januar 2020)

Vorstellung des Programms der kroatischen Ratspräsidentschaft; Vorstellung des Arbeitsprogramms der Kommission.

Ratsarbeitsgruppe „Verbraucherschutz und -information“ (13. Januar 2020)

Richtlinie über Sammelklagen (Prüfung der Änderungen des EU-Parlaments).

Ratsarbeitsgruppen „Gesundheitswesen“ und Ratsarbeitsgruppe „Arzneimittel und Medizinprodukte“ (14. Januar 2020)

Vorstellung des Programms der kroatischen Ratspräsidentschaft; Evaluierung der EU-Gesetzgebung zu Blut, Gewebe und Zellen (Vorstellung durch Kommission).

Europäisches Parlament

Rechtsausschuss (9. Januar 2020)

Richtlinie über Sammelklagen (Abstimmung über die Aufnahme von Verhandlungen mit dem EU-Ministerrat).

Plenum (13. bis 16. Januar 2020)

Ein europäischer Grüner Deal – Entschließungsanträge; Einheitliches Ladegerät für Mobilfunkgeräte (Erklärung der Kommission); Vorstellung des Tätigkeitsprogramms des kroatischen Ratsvorsitzes (Erklärungen des Rates und der Kommission); Standpunkt des EU-Parlaments zur Konferenz über die Zukunft Europas.

Europäischer Gerichtshof

Schlussanträge in der Rechtssache C 623/17, in den verbundenen Rechtssachen C 511/18 und C 512/18 sowie in der Rechtssache C 520/18 (15. Januar 2020)

Zugriff auf Kommunikationsdaten.

Schlussanträge in der Rechtssache C-649/18 (16. Januar 2020)

Online-Handel mit Arzneimitteln.

Verbraucherpolitik EU aktuell erscheint alle zwei Wochen. Der Newsletter gibt einen Überblick über aktuelle Termine und relevante verbraucherpolitische Aktivitäten und Vorhaben in der Gesetzgebung der EU.

Newsletter verfasst von

Dr. Ekkehard Rohrer, MPA (Harvard University) – Brüssel

Im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv)